

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) für Unternehmer (B2B)

Stand 01.04.2026

Vertragspartner und Betreiber:

PRRL Gourmet GmbH
Ostseestraße 109
10409 Berlin

(nachfolgend „Betreiber“)

Veranstaltungsort:

CHEZ PIPPO
Frankfurter Allee 17
10247 Berlin

CHEZ PIPPO ist die Geschäftsbezeichnung des Betreibers für den vorgenannten Veranstaltungsort.

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese AGB gelten für sämtliche Verträge über geschäftliche Bewirtungen, Gruppenreservierungen sowie exklusive oder teil-exklusive Buchungen von Tischen, Teilbereichen oder bestimmten Bereichen des Veranstaltungsortes CHEZ PIPPO, die mit Unternehmern im Sinne von § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Kunde“) geschlossen werden.
2. **Verbraucherverträge sind nicht Gegenstand dieser Bedingungen.**
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, es sei denn, ihrer Geltung wurde ausdrücklich in Textform zugestimmt.

§ 2 Vertragsschluss

1. Anfragen des Kunden stellen kein verbindliches Angebot dar.
2. Ein Vertrag kommt ausschließlich durch eine ausdrückliche Annahmeerklärung des Betreibers zustande. Diese erfolgt in Textform, insbesondere per E-Mail.
3. Angebote des Betreibers sind freibleibend, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind.
4. Maßgeblich für den Vertragsinhalt sind ausschließlich die in der Annahmeerklärung bestätigten Leistungen, insbesondere Mindestumsatz, Flächennutzung, Menüabsprachen, Veranstaltungsdauer und Teilnehmerzahl.
5. Schweigen des Betreibers gilt nicht als Annahme.

§ 3 Leistungsumfang

1. Der Leistungsumfang ergibt sich aus der Annahmeerklärung des Betreibers sowie aus etwaigen ausdrücklich einbezogenen Anlagen oder Angeboten.
2. Der Betreiber ist berechtigt, aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere aufgrund saisonaler Verfügbarkeit, Lieferengpässen oder vergleichbaren Umständen, einzelne Speisen oder Getränke durch gleichwertige Alternativen zu ersetzen, sofern der Gesamtcharakter der Veranstaltung nicht wesentlich verändert wird.

§ 4 Mindestumsatz

1. Grundsatz

- a) Der Betreiber ist berechtigt, für jede B2B-Reservierung einen verbindlichen Mindestumsatz zu vereinbaren.
- b) Der Mindestumsatz stellt die Gegenleistung für die Bereitstellung der vereinbarten Kapazitäten und Ressourcen dar und ist unabhängig davon geschuldet, ob er durch tatsächlichen Konsum vollständig ausgeschöpft wird.
- c) Vorauszahlungen werden auf den geschuldeten Mindestumsatz angerechnet.

2. Reguläre Reservierungen

- a) Bei nicht-exklusiven Reservierungen ergibt sich der Mindestumsatz aus der Annahmeerklärung.

3. Exklusivmieten

- a) Eine Exklusivmiete liegt vor, wenn dem Kunden ein bestimmter Bereich des Veranstaltungsortes, insbesondere Innenbereich, Außenbereich oder ein klar abgegrenzter Teilbereich, zur alleinigen Nutzung überlassen wird.
- b) Die Exklusivität bezieht sich ausschließlich auf den in der Annahmeerklärung ausdrücklich bezeichneten Bereich. Eine Exklusivität für die gesamte Location besteht nur, wenn dies ausdrücklich in Textform vereinbart wurde.
- c) Bei Exklusivmieten wird der Mindestumsatz anhand der objektiv vorhandenen gastronomisch nutzbaren Sitzplatzkapazität des jeweils exklusiv gebuchten Bereichs zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses berechnet.
- d) Die in der Annahmeerklärung ausgewiesene Sitzplatzkapazität ist verbindliche Vertragsgrundlage.
- e) Die tatsächliche Teilnehmerzahl ist für die Berechnung des Mindestumsatzes unerheblich.

§ 5 Teilnehmerzahl

1. Die bestätigte Teilnehmerzahl ist verbindliche Planungsgrundlage.
2. Eine Reduzierung ist bis spätestens 7 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn um maximal 20 % der ursprünglich bestätigten Teilnehmerzahl möglich.
3. Nach Ablauf dieser Frist gilt die zuletzt bestätigte Teilnehmerzahl als abrechnungsrelevant.
4. Eine Erhöhung der Teilnehmerzahl ist vor Veranstaltungsbeginn möglich, bedarf jedoch des ausdrücklichen Einvernehmens des Betreibers. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 6 Menüvorgaben bei Gruppen ab 8 Personen

1. Ab einer bestätigten Teilnehmerzahl von 8 Personen ist eine vorab abgestimmte Menüauswahl verbindlich.
2. Grundlage der Bewirtung ist die vorab abgestimmte Menüauswahl. Eine Bestellung à la carte am Veranstaltungstag ist nur nach ausdrücklicher Zustimmung des Betreibers möglich. Die Menüauswahl ist spätestens 7 Kalendertage vor Veranstaltungsbeginn verbindlich mitzuteilen.
3. Ernährungsbedingte Besonderheiten sind innerhalb dieser Frist in Textform anzugeben. Spätere Anpassungen können nicht garantiert werden.
4. Erfolgt keine rechtzeitige Auswahl, ist der Betreiber berechtigt, ein Menü nach eigener Wahl festzulegen.

§ 7 Preise, Anzahlung und Zahlungsbedingungen

1. Alle Preise verstehen sich netto zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer.
2. Der Betreiber ist berechtigt, eine angemessene Anzahlung, insbesondere bis zu 50 % des vereinbarten Mindestumsatzes, Festpreises oder der fest gebuchten Leistungen, zu verlangen.
3. Die Anzahlung ist innerhalb von 7 Tagen nach Vertragsschluss fällig, in jedem Fall jedoch vor Veranstaltungsbeginn.
4. Erfolgt der Vertragsschluss weniger als 7 Tage vor dem Veranstaltungstermin, ist die Anzahlung sofort fällig.
5. Geht die Anzahlung nicht fristgerecht ein, ist der Betreiber nach Fristsetzung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder die Durchführung der Veranstaltung zu verweigern.
6. Der angefallene Rechnungsbetrag abzüglich geleisteter Anzahlungen ist innerhalb von 7 Tagen nach Zugang der Rechnung fällig.
7. Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften. Für Entgeltforderungen beträgt der Verzugszinssatz im unternehmerischen Geschäftsverkehr neun Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
8. Bei Verzug des Kunden mit einer Entgeltforderung ist der Betreiber berechtigt, neben Verzugszinsen eine Pauschale in Höhe von 40,00 € gemäß § 288 Abs. 5 BGB zu verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.
9. Der Kunde ist zur Aufrechnung oder Zurückbehaltung nur berechtigt, soweit seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind.

§ 8 Stornierung durch den Kunden

1. Ein Rücktritt bedarf der Textform.
2. Im Falle einer Stornierung werden folgende pauschalierte Ausfallkosten berechnet:
 - bis 21 Kalendertage vor Veranstaltung: 30 % des Mindestumsatzes
 - 20 bis 8 Kalendertage vor Veranstaltung: 60 %
 - 7 bis 1 Kalendertag vor Veranstaltung: 90 %
 - am Veranstaltungstag oder bei Nichterscheinen: 100 %
3. Dem Kunden bleibt der Nachweis vorbehalten, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
4. Dem Betreiber bleibt der Nachweis eines höheren konkreten Schadens vorbehalten.

§ 9 Rücktritt aus wichtigem Grund durch den Betreiber

1. Der Betreiber ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder diesen außerordentlich zu kündigen, wenn die Durchführung aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, unmöglich ist oder unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen beider Parteien wirtschaftlich oder organisatorisch unzumutbar wird.
2. Soweit zumutbar, werden die Parteien vor einem Rücktritt zunächst prüfen, ob eine Anpassung der Leistung oder eine Verlegung des Termins in angemessenem Umfang möglich ist.
3. Dies gilt insbesondere bei:
 - behördlichen Anordnungen,
 - höherer Gewalt,
 - Streik oder Arbeitskampfmaßnahmen,

- erheblichem Personalausfall.

4. Bereits geleistete Zahlungen werden erstattet, soweit ihnen keine bereits erbrachten Leistungen gegenüberstehen.

§ 10 Nutzungszeiten / Außenbereich / Rauchen

1. Die Nutzung des Außenbereichs ist grundsätzlich bis 22:00 Uhr zulässig. Abweichungen bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung des Betreibers und stehen unter dem Vorbehalt öffentlich-rechtlicher Vorgaben.
2. Ab 22:00 Uhr ist im Außenbereich ausschließlich ein leiser Aufenthalt einzelner Gäste gestattet. Gespräche sind auf Zimmerlautstärke zu beschränken. Musik oder Gruppenbildung sind unzulässig.
3. Der Betreiber ist berechtigt, den Außenbereich vollständig zu schließen, sofern dies zur Einhaltung öffentlich-rechtlicher Vorgaben erforderlich ist.
4. Der Innenbereich kann nach individueller Vereinbarung länger genutzt werden. Ein Anspruch hierauf besteht nicht.
5. Im gesamten Innenbereich gilt absolutes Rauchverbot.
6. Die Räumlichkeiten können aus Sicherheitsgründen videoüberwacht sein. Näheres regelt die Datenschutzerklärung.

§ 11 Hausrecht / Ausschluss / Veranstaltungsabbruch

1. Der Betreiber übt am Veranstaltungsort das Hausrecht aus.
2. Teilnehmer können bei störendem, aggressivem, diskriminierendem oder stark alkoholisiertem Verhalten des Hauses verwiesen werden.
3. Bei erheblichen Störungen oder Gefährdungen ist der Betreiber berechtigt, die Veranstaltung mit sofortiger Wirkung abubrechen.
4. In diesem Fall bleibt der Mindestumsatz geschuldet, sofern der Abbruch vom Kunden oder dessen Veranstaltungsteilnehmern zu vertreten ist.
5. Ein Anspruch auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen besteht in diesem Fall nicht.

§ 12 Dekoration / Technik / Fremdequipment

1. Dekorationen, technische Installationen oder bauliche Veränderungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Betreibers.
2. Der Kunde hat sicherzustellen, dass durch eingebrachte Gegenstände, Installationen oder Fremdleistungen keine Rechte Dritter, öffentlich-rechtlichen Vorgaben oder Sicherheitsanforderungen verletzt werden.
3. Schäden sind vom Kunden zu ersetzen, soweit diese von ihm zu vertreten sind.
4. Der Kunde stellt den Betreiber von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei, die aus vom Kunden veranlassten oder eingebrachten Leistungen, Inhalten, Gegenständen, Darbietungen, Installationen oder Fremdleistungen resultieren, sofern der Kunde die Entstehung dieser Ansprüche zu vertreten hat.

§ 13 Außergewöhnliche Verschmutzung

1. Bei über das übliche Maß hinausgehenden Verschmutzungen oder Beschädigungen ist der Betreiber berechtigt, die tatsächlich erforderlichen Kosten für Sonderreinigung, Instandsetzung oder Ersatz geltend zu machen, soweit diese vom Kunden oder dessen Veranstaltungsteilnehmern zu vertreten sind.
2. Maßgeblich ist der tatsächlich entstandene und nachweisbare Aufwand.

§ 14 Haftung des Betreibers

1. Der Betreiber haftet unbeschränkt bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
2. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Betreiber nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten und beschränkt auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden.
3. Die Haftung für Schäden an Leben, Körper oder Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
4. Für eingebrachte Gegenstände übernimmt der Betreiber keine Haftung, es sei denn, der Schaden wurde vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht.
5. Für Leistungen und Pflichtverletzungen vom Kunden beauftragter Dritter haftet der Betreiber nicht, soweit diese nicht vom Betreiber veranlasst wurden oder seinem Verantwortungsbereich zuzurechnen sind.
6. Eine Haftung entfällt oder mindert sich bei Mitverschulden des Kunden.

Die Grundstruktur solcher Haftungsbeschränkungen ist im unternehmerischen Verkehr grundsätzlich zulässig, bleibt aber an der Inhaltskontrolle des § 307 BGB zu messen.

§ 15 Haftung des Kunden

1. Der Kunde haftet für sämtliche Schäden an Räumlichkeiten, Inventar oder sonstigen Einrichtungen des Veranstaltungsortes, soweit diese von ihm zu vertreten sind.
2. Der Kunde haftet insbesondere auch für Schäden, die durch seine Mitarbeitenden, Beauftragten, Erfüllungsgehilfen oder Veranstaltungsteilnehmer verursacht werden.

3. Hierzu zählen insbesondere vom Kunden beauftragte oder eingebrachte Dritte wie Künstler, DJs, Techniker, Fotografen, Eventagenturen oder sonstige Dienstleister.

§ 16 Datenschutz

1. Personenbezogene Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen verarbeitet.
2. Weitere Informationen ergeben sich insbesondere aus der Datenschutzerklärung unter:
www.chez-pippo.de/datenschutzerklaerung

§ 17 Schlussbestimmungen

1. Änderungen, Ergänzungen und Nebenabreden zu dem jeweiligen Vertrag bedürfen mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist.
2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist Berlin Erfüllungsort und Gerichtsstand.
3. Es gilt deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).
4. Sollte eine Bestimmung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung tritt die gesetzliche Regelung.